

Name: \_\_\_\_\_

Str./Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

An:  
Die Leitung der Schule

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

*(Anschrift der Schule)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erkläre ich meine Abmeldung vom Religionsunterricht

- mit sofortiger Wirkung.
- zum \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 20 \_\_\_\_ .
- zum nächsten Schulhalbjahr.
- zum nächsten Schuljahr.

Diese Entscheidung

- möchte ich nicht näher begründen.
- geschieht aus Gewissensgründen.
- begründet sich folgendermaßen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- Desweiteren möchte ich für dieses Fach bzw. für die in diesem Fach bisher erbrachten Leistungen keine Zensur erhalten.

Mit freundlichen Grüßen,

\_\_\_\_\_. \_\_\_\_ . 20 \_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

*(Zutreffendes im Formular bitte ankreuzen)*

[...]

3.2.2 Erst die Wahrnehmung der in Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 GG gewährleisteten Freiheit führt hinsichtlich der Zahl von Unterrichtseinheiten zu einer Ungleichheit im Verhältnis zu jenen Schülern, die an einem Religionsunterricht - aus welchen Gründen auch immer - nicht teilnehmen. Die so entstehende Ungleichheit nimmt die Verfassung selbst um der Freiheit der Religionsausübung willen hin, um ein anderes Ziel, nämlich die Ausübung der Religionsfreiheit ausnahmsweise auch innerhalb einer staatlichen Institution - hier der staatlichen Schule - zu ermöglichen. Diese mithin von Verfassungs wegen hingenommene Ungleichheit hinsichtlich der Zahl von Unterrichtseinheiten erlaubt dem Gesetzgeber hingegen nicht, diese mit der Teilnahme am Religionsunterricht verbundene Belastung durch allein die Zahl der Unterrichtseinheiten angleichende Maßnahmen für andere Schüler aufzuheben. Dem Berufungsgericht ist hinsichtlich seiner entgegenstehenden Auffassung hier nicht zu folgen. Soweit dem Beschluß des seinerzeit noch zuständigen 7. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Mai 1973 (- BVerwG VII B 25.72 - Buchholz 11 Art. 7 Abs. 1 GG Nr. 17) etwas anderes zu entnehmen sein sollte, hält der nunmehr zuständige Senat daran nicht fest. Der Gesetzgeber hat vielmehr zu berücksichtigen, daß ein Ausgleich der die Religionsschüler treffenden erhöhten Zahl an Unterrichtsstunden durch Belastung der anderen Schüler mit einem anderen Fach nicht zu einem faktischen Eingriff in die Freiwilligkeit der Teilnahme am Religionsunterricht führen darf. Entscheidet sich der Landesgesetzgeber dafür, die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler mit zusätzlichen Unterrichtsstunden zu belasten, so ist er folglich in der Wahl seiner dazu eingesetzten Mittel nicht gänzlich frei. Er muß das Gebot der Neutralität wahren. Das bedeutet: Der Gesetzgeber darf weder positiv noch negativ auf die Wahl der Teilnahme am Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach Einfluß nehmen. Nur die mittelbare Einflußnahme ist ihm gestattet, die darin liegen kann, daß er die zusätzliche zeitliche Belastung, die in der Teilnahme am Religionsunterricht liegt, vermindert oder ganz beseitigt. Auch insoweit darf er aber den Grundsatz der Freiwilligkeit, den Art. 7 Abs. 2 und 3 GG voraussetzt, nicht beeinträchtigen.

Eine in diesem Sinne unstatthafte Einflußnahme läge vor, wenn der Gesetzgeber den Schülern anstelle des Religionsunterrichts ein diesem Lehrfach nach dem Lehrplan nicht gleichwertiges "Ersatzfach" zur Pflicht machen würde. Das wäre nicht nur dann der Fall, wenn es sich hierbei um ein Pflichtfach handelte, das thematisch völlig andere Erziehungs- und Bildungsziele verfolgt. Nichts anderes müßte gelten, wenn anstelle des Religionsunterrichts ersatzweise eine curricular nicht gleichwertige Unterrichtung als eine Art - wie der Kläger zu 1 meint - "zweitklassige Beschäftigungstherapie" zur Pflicht gemacht würde. Wer einen derartigen "Ersatzunterricht" bei Abmeldung vom Religionsunterricht besuchen muß, wird möglicherweise genötigt, Überlegungen anzustellen, die mit der Freiwilligkeit der Teilnahme am Religionsunterricht selbst nichts zu tun haben. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob diese Überlegungen den Inhalt des "Ersatzfaches" oder die erwartete Verbesserung der Chancen für den schulischen Erfolg betreffen.

Das Gebot der Neutralität bleibt indes gewahrt, wenn der Gesetzgeber für nicht am Religionsunterricht teilnehmende Schüler, gleichgewichtige Unterrichtsfächer im Sinne einer gleichwertigen Auswahlmöglichkeit vorsieht. Dies hat der baden-württembergische Landesgesetzgeber - wie noch darzulegen ist - mit dem Fach Ethik im Vergleich zum Religionsunterricht getan. Die gesetzliche Regelung ist allerdings in verfassungskonformer Auslegung auf diesen Sinngehalt zu beschränken.

[...]